

Sitzungsniederschrift

07. Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 17.11.2020
- öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

Paul Beitzer	SPD
Alexander Bromberger	Bündnis 90/Die Grünen
BM Nora Engelhard	CSU
Ulrike Fees	SPD
Holger Göttler	Freie Wähler Dinkelsbühl
Klaus Huber	CSU
Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl
Wilfried Lehr	Wählergruppe Land
Hans-Peter Mattausch	CSU
Dieter Meyer	CSU
2. BM Georg Piott	Wählergruppe Land
Heinrich Piott	Wählergruppe Land
David Schiepek	Bündnis 90/Die Grünen
Andreas Schirrlé	CSU
Florian Schneider	CSU
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl
Manfred Scholl	CSU
Heinrich Schöllmann	CSU
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl
Florian Zech	CSU
Dr. Klaus Zwicker	SPD

Abwesend:

Mitglieder:

Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl	Entschuldigt
---------------------	--------------------------	--------------

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Antrag von Herrn Stadtrat Dr. Lammel auf permanente Maskenpflicht bei Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse | 1/029/2020 |
| 2. | Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates | 1/022/2020 |
| 3. | Widmung der Räume "Großer Schranneffestsaal" und "Kleiner Schranensaal" in der Schranne als Trauzimmer | 1/025/2020 |
| 4. | Weihnachtliches Dinkelsbühl | 1/024/2020 |
| 5. | Kauf eines gebrauchten Radbaggers für den Bauhof Dinkelsbühl | 2/065/2020 |
| 6. | Aufstellung des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammes 2021 | 2/067/2020 |
| 7. | Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2019 | 2/077/2020 |
| 8. | Jahresrechnung 2019 der Stadt Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO | 2/070/2020 |
| 9. | Jahresrechnung 2019 der Stadt Dinkelsbühl - Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung | 2/074/2020 |
| 10. | Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 Gemeindeordnung | 2/075/2020 |
| 11. | Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung | 2/076/2020 |
| 12. | Anpassung der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem öffentlich—privaten Projektfonds im Bund-Land-Programm "Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne" | 2/071/2020 |
| 13. | Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Dinkelsbühl (Entwässerungssatzung – EWS) - zum 01.01.2021 | 2/072/2020 |
| 14. | Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dinkelsbühl zum 01.01.2021 | 2/073/2020 |
| 15. | Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 036 Bodenbelagsarbeiten | 3/119/2020 |
| 16. | Neufassung der Satzung für die Freiw. Feuerwehren, der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und des Verzeichnisses der | 3/122/2020 |

Pauschalsätze für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren

- | | | |
|-----|--|------------|
| 17. | Kläranlage Dinkelsbühl
- Vergabe der Klärschlammwässerung 2021/2022 - | 3/120/2020 |
| 18. | Errichtung eines Gradierwerkes in Dinkelsbühl - Bericht zum Antragsverfahren | 2/078/2020 |
| 19. | Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Aufarbeitung der NS-Diktatur in Dinkelsbühl | 1/023/2020 |
| 20. | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. Erneuerbarer Energien in Dinkelsbühl | 1/026/2020 |

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Am Volkstrauertag war nicht nur die Kriegergedächtniskapelle geöffnet, sondern die drei Bürgermeister legten gemeinsam am Ehrenmal der Siebenbürger Sachsen und in der Kriegergedächtniskapelle Kränze nieder, gedachten still und besuchten anschließend noch den ökumenischen Gottesdienst im Münster St. Georg. Auch in Sinbronn und Segringen fanden Kranzniederlegungen statt.
- In der Zeitschrift GeoSaison wurde Dinkelsbühl unter dem Motto „Urlaub zu Hause“ mit einem zweiseitigen Foto und auch textlich dargestellt. Hintergrund des Artikels ist die Vorstellung des Buchs „Geht doch!“ in dem der Autor Uli Hauser seine Wanderung durch Deutschland nach Italien beschreibt.
- Das Staatliche Bauamt Ansbach möchte im Zuge der Oberflächenerneuerung der B 25 an der Einfahrt nach Hellenbach die bereits vorhandene Bushaltestelle barrierefrei umbauen. Die Kosten betragen rund 20.000 Euro. Die Stadt würde hierzu 50 % Zuschuss erhalten. Nachdem das staatliche Bauamt bis Ende November eine entsprechende Bauvereinbarung benötigt, wird diese unterzeichnet. Mittel werden im Haushalt 2021 veranschlagt. Es wird derzeit noch abgeklärt, ob über die Abwicklung durch das Busunternehmen wie üblich eine hundertprozentige Förderung erreicht werden kann.
- Die Stadt hat an Bundesumweltministerin Svenja Schulze ein Schreiben geschickt. Die Stadt stellt darin dar, dass das Förderverfahren zur Schaffung einer Stelle für das Klimamanagement höchst kompliziert und laut Behördenaussagen nur über ein Fachbüro zur Konzept- und Antragserstellung möglich ist. Die Stadt bittet die Ministerin um eine Vereinfachung des Förderverfahrens.
- Coronabedingt gibt es immer häufiger den Zwang nach Videokonferenzen. Die technische Einrichtung hierfür soll im Sitzungssaal geschaffen werden. Nach frühzeitiger Anmeldung können auf diese Ausstattung auch über die Stadtverwaltung andere Interessierte zugreifen. Die Fraktionen können aufgrund der durch die Abstandseinhaltung erforderlichen Raumgröße und die derzeitige Schließung der Gastronomie auch die Schranne nutzen.
- Mit Brief vom 16.11.2020 bedankte sich Valentin Huber (Junge Union) für die Baumpflanzaktion am 31.10.2020.

Anfragen aus dem Stadtrat

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 1/029/2020

Berichterstatter: Staufinger, Thomas

Betreff: Antrag von Herrn Stadtrat Dr. Lammel auf permanente Maskenpflicht bei Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 10.11.2020 hat Herr Stadtrat Dr. Lammel einen Antrag auf permanente Maskenpflicht bei Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, also auch am Sitzplatz, gestellt. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt – auf den genauen Inhalt wird verwiesen.

Anlage:

1 Antrag von Herrn Stadtrat Dr. Lammel auf permanente Maskenpflicht vom 10.11.2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

07. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20201117/Ö1
Ja 11 Nein 13 Anwesend 24

Beschluss:

Anordnung einer permanenten Maskenpflicht während der Stadtratssitzung und der Ausschusssitzungen.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 1/022/2020

Berichterstatter: Staufinger, Thomas
Betreff: Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates
Sachverhaltsdarstellung:

Der Seniorenbeirat wurde zuletzt mit Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2017 gebildet. Seine Amtszeit beträgt nach der Satzung vom 01.10.2020 drei Jahre. D.h., seine Amtszeit läuft Ende des Jahres ab.

Gemäß § 2 der Satzung sollen dem Seniorenbeirat angehören:

der/die Bürgermeister/in
zwei Mitglieder des Stadtrates;
eine vom ärztlichen Kreisverband vorgeschlagene Person;
sechs Mitglieder die von Verbänden (Bayerisches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Verband der Körperbehinderten und Sozialrentner, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl, Katholische Pfarrgemeinde St. Georg, Vereinigung der Landsmannschaften bzw. Bund der Vertriebenen) vorgeschlagen werden;
sechs Senioren/innen, die durch die Stadt Dinkelsbühl vorgeschlagen werden.

Die Mitglieder/innen werden vom Stadtrat nach der Satzung auf die Dauer von drei Jahren berufen.

Die 2017 berufenen Mitglieder/innen des Seniorenbeirates wurden vom Vorsitzenden des Seniorenbeirates hinsichtlich ihrer Bereitschaft für eine weitere Amtsperiode gefragt bzw. die jeweiligen Verbände von der Stadt Dinkelsbühl offiziell angefragt. Fünf der bisherigen Mitglieder/innen des Seniorenbeirates werden ihre Mitarbeit beenden – sämtliche Stellen können wieder besetzt werden.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat beruft folgende Personen für eine weitere Periode zu Mitgliedern des Seniorenbeirates:

Bürgermeisterin:	Frau Nora Engelhard
Stadtrat:	Herr Andreas Schirrle Herr Alexander Wendel
Ärzeschaft:	Frau Grit Schneider
Bayerisches Rotes Kreuz:	Frau Simone Lang
Arbeiterwohlfahrt:	Frau Sieglinde Müller
VdK – Der Sozialverband:	Herr Willi Piott
Evang.-Luth. Kirchengemeinde:	Frau Daniela Löder
Katholische Kirchengemeinde St. Georg:	Frau Elisabeth Liesch
Vereinigte Landsmannschaften bzw. BdV:	Frau Doris Schuller
Weitere (sechs) Personen:	Herr Wilhelm Reu, Herr Heinz Dalhäuser, Frau Rosa Sindel, Herr Helmut Rogler, Herr Franz Kelch, Herr Robert Hippelein

Beschluss:

Der Stadtrat beruft folgende Personen für eine weitere Periode zu Mitgliedern des Seniorenbeirates:

Bürgermeisterin:	Frau Nora Engelhard
Stadtrat:	Herr Andreas Schirrlé Herr Alexander Wendel
Ärzeschaft:	Frau Grit Schneider
Bayerisches Rotes Kreuz:	Frau Simone Lang
Arbeiterwohlfahrt:	Frau Sieglinde Müller
VdK – Der Sozialverband:	Herr Willi Piott
Evang.-Luth. Kirchengemeinde:	Frau Daniela Löder
Katholische Kirchengemeinde St. Georg:	Frau Elisabeth Liesch
Vereinigte Landsmannschaften bzw. BdV:	Frau Doris Schuller
Weitere (sechs) Personen:	Herr Wilhelm Reu, Herr Heinz Dalhäuser, Frau Rosa Sindel, Herr Helmut Rogler, Herr Franz Kelch, Herr Robert Hippelein

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 1/025/2020

Berichterstatter: Schneider, Bettina
Betreff: Widmung der Räume "Großer Schrankenfestsaal" und "Kleiner Schranrensaal" in der Schranne als Trauzimmer

Sachverhaltsdarstellung:

Durch das Einhalten von Mindestabständen nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung müssen die Personenanzahlen bei standesamtliche Eheschließungen den räumlichen Gegebenheiten angepasst werden. Derzeit werden Eheschließungen außerhalb des Rathauses im Kinderzoch' Zeughaus und im Konzertsaal vorgenommen. Leider stehen diese Räume nicht immer zur Verfügung.

Die gesetzlichen Bestimmungen stellen an das Trauzimmer gewisse Erfordernisse. Nach § 14 Absatz 2 Personenstandsgesetz soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden. Wird außerhalb des Dienstgebäudes die Möglichkeit angeboten, in einem besonders attraktiven Gebäude oder Raum die Ehe zu schließen, muss gewährleistet sein, dass im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz jedem Paar diese Räumlichkeit zur Verfügung stehen kann. Um die gesetzlichen Erfordernisse zu erfüllen muss jeder Trauraum zudem gewidmet sein.

Die beiden Räume „Großer Schrankenfestsaal“ und „Kleiner Schranrensaal“ in der Schranne würden sich hinsichtlich Ausstattung und Größe eignen.

Für die Stadt Dinkelsbühl fallen keine Kosten an. Die Raummiete und ggf. notwendiger Zusatzaufwand werden von den Paaren getragen.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Räume „Großer Schrankenfestsaal“ und „Kleiner Schranrensaal“ in der Schranne werden mit sofortiger Wirkung als Trauraum im Sinne des § 14 Personenstandsgesetz gewidmet.

Die Benutzungsbedingungen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltung erarbeitet. Raummiete und ggf. notwendiger Zusatzaufwand werden von den Paaren getragen.

Beschluss:

Die Räume „Großer Schrankenfestsaal“ und „Kleiner Schrankensaal“ in der Schranne, sowie die „Wagenhalle“ und das „Foyer“ im Kinderzoch‘ Zeughaus werden mit sofortiger Wirkung als Trauraum im Sinne des § 14 Personenstandsgesetz gewidmet.

Die Benutzungsbedingungen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltung erarbeitet. Raummiete und ggf. notwendiger Zusatzaufwand werden von den Paaren getragen.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 1/024/2020

Berichterstatter: Staufinger, Thomas

Betreff: Weihnachtliches Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund der coronabedingten Vorgaben sowie der hygienerechtlichen Vorschriften wird der sonst übliche Weihnachtsmarkt im Spitalhof mit ca. 50 Buden heuer nicht stattfinden. Das Bayerische Wirtschaftsministerium würde jedoch das Aufstellen von einzelnen Ständen an geeigneten Standorten begrüßen, so wie es z.B. auch die Städte Nürnberg, Ansbach und Rothenburg o.d.T. praktizieren werden.

Unter dem Motto „Weihnachtliches Dinkelsbühl“ sollen ca. 16 Buden im Altstadtzentrum verteilt aufgestellt werden. Vorgesehen hierfür sind die Bereiche Weinmarkt/Schranne über den Ledermarkt bis hin zum Löwenbrunnen/Altrathausplatz sowie die Segringer Straße bis hoch über das Rathaus hinaus. Im Spitalhof selbst werden keine Buden stehen. Auf den als Anlage beigefügten Plan wird verwiesen.

Insgesamt handelt es sich dabei um zwölf Buden mit Essen und Trinken (z.B. Glühwein, Bratwürste, Crepes, Waffeln, Schokofrüchte, Maroni, Kartoffelchips – jeweils „to go“ – im Plan gelb markiert) sowie vier Verkaufsstände mit verschiedenen Waren (z.B. Seifen, Vogelhäuschen, Bude mit wechselndem Sortiment – im Plan grün markiert).

Zwischen den einzelnen Buden wird es entsprechend große Abstände geben, um den erforderlichen Abstand zwischen den Kunden zu gewährleisten. Für die Erstellung und Einhaltung der Hygienevorschriften sowie die Einhaltung der Abstandsregeln sind die Standbetreiber selbst verantwortlich – eine Marktfestsetzung wird es nicht geben.

Die im Plan schwarz schraffierten Flächen sind die Außenbestuhlungsflächen der Gastronomie. Diese dürfen derzeit ja nicht genutzt werden. Inwieweit sich Gastronomiebetriebe beteiligen (z.B. „to-go-Waren“ verkaufen) ist derzeit noch nicht bekannt.

Für die einzelnen Budenstandorte werden Sondernutzungserlaubnisse erteilt.

Vorschlag zum **Beschluss:**

07. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20201117/Ö4
Ja 15 Nein 9 Anwesend 24

Antrag von Herrn Tafferner und Herrn Göttler:

Das vorgelegte Konzept „Weihnachtliches Dinkelsbühl“ soll durchgeführt werden.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 2/065/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter
Betreff: Kauf eines gebrauchten Radbaggers für den Bauhof
Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Im Haushalt 2020 waren für einen Radbagger (Neugerät) 115.000 € veranschlagt.

Der Bauhof hat sich dann nach einem gebrauchten Bagger umgesehen und ist bei der Fa. Wacker-Neuson auf ein interessantes Gerät gestoßen. Mit der Firma wurde vereinbart, den Bagger zu Testzwecken vor dem Erwerb 6 Monate testen zu können. Die monatliche Miete von 1.600 € netto mtl. für den Zeitraum Mai bis Oktober 2020 würde bei einem Erwerb dann angerechnet. Nachdem der Radbagger für die Anforderungen im Bauhof vollends geeignet ist, wird vorgeschlagen, den Radbagger EW65, 1838 Betriebsstunden, Baujahr 2017, inkl. Zubehör wie Povertilt und verschiedene Löffel zu erwerben.

Kaufpreis netto	66.100 €
abzüglich bezahlte Miete netto für Mai bis Oktober 2020	<u>9.600 €</u>
jetziger Kaufpreis netto	56.500 €
zuzügl. 16 % MWSt.	<u>9.040 €</u>
jetziger Kaufpreis brutto	65.540 €

Es wird eine Gewährleistung von 1 Jahr ab Übernahme vereinbart. Die bezahlte Miete von 11.280 € brutto wäre ohnehin bei der Anmietung eines Baggers bei einem hiesigen Bauunternehmen entstanden, wie eine Berechnung der Kämmerei ergeben hat.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 115.000 € bei HSt.: 1.7711.9350
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit dem Erwerb des gebrauchten Radbaggers zum Preis von 65.540 € besteht Einverständnis.

Beschluss:

Mit dem Erwerb des gebrauchten Radbaggers zum Preis von 65.540 € besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 2/067/2020

Berichterstatter: Schlosser, Patricia
Betreff: Aufstellung des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammes 2021

Sachverhaltsdarstellung:

Für die Aufstellung und Fortschreibung des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammes 2021 ist der Regierung von Mittelfranken zum 01.12.2020 eine Bedarfsmittelteilug vorzulegen.

Im Jahr 2020 fand eine umfassende Neustrukturierung zur Vereinfachung und Weiterentwicklung der Bund-Länder-Städtebauförderung statt. Ab 2020 konzentriert sich die Förderung auf drei, statt bislang sechs Programme unter Beibehaltung der bisherigen Förderschwerpunkte und Zielsetzungen.

In Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken wurde für Dinkelsbühl das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ ausgewählt. Zentrales Ziel ist, die Stadt- und Ortsmitten zu bewahren und zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur zu entwickeln. Mit seinem integrierten Ansatz zielt das Programm auf die Bewältigung der Herausforderungen von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen, die durch Funktionsverluste, Gebäudeleerstände und abnehmende Nutzungsintensitäten bedroht sind.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei aber dennoch um eine Fortschreibung/Aktualisierung der Anmeldung für das Programmjahr 2020.

Die Bedarfsmittelteilug dient insbesondere der Bereitstellung der Mittelkontingente, eine Entscheidung über die Durchführung und Finanzierung der Einzelmaßnahmen ist damit nicht verbunden. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 60% der förderfähigen Kosten.

Für die Förderinitiative „Innen statt Außen“ der Bayerischen Staatsregierung, über die die Neugestaltung Schweinemarkts sowie die Sanierung des „Haus B“ abgewickelt werden sollen, ist eine separate Bedarfsmittelteilug einzureichen. Der Sitzungsvorlage sind daher zwei Anlagen beigefügt.

Anlagen:

Bedarfsmittelteilug Städtebauförderung 2021
Bedarfsmittelteilug Städtebauförderung Programm Innen statt Außen 2021“

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit den vorgelegten Bedarfsmittelteilug für das Programmjahr 2021 besteht Einverständnis.

Beschluss:

Mit den vorgelegten Bedarfsmitteilungen für das Programmjahr 2021 besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 2/077/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzen-
den über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahres-
rechnung 2019

Sachverhaltsdarstellung:

Herr Stadtrat Piott, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, berichtet über die Prü-
fungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2019 der Stadt Dinkelsbühl und der Hospitalstif-
tung Dinkelsbühl.

Vorschlag zum **Beschluss:**
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

07. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20201117/Ö7
Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

Beschluss:
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 2/074/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Jahresrechnung 2019 der Stadt Dinkelsbühl - Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2019 der Stadt Dinkelsbühl wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 24.06.2020 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt anschließend über deren Entlastung.

Die Jahresrechnung 2019 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2019 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse wurden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wurde verzichtet, die Jahresrechnung wurde vom Stadtrat in der heutigen Sitzung festgestellt.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist der Oberbürgermeister stets aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) auszuschließen.

Anlage:

Jahresrechnungsergebnis 2019 der Stadt Dinkelsbühl

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2019 der Stadt Dinkelsbühl die Entlastung.

07. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20201117/Ö9

Ja 23 Nein 0 Anwesend 23

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2019 der Stadt Dinkelsbühl die Entlastung.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 2/076/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl
- Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 24.06.2020 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt anschließend über deren Entlastung.

Die Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2019 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse wurden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wurde verzichtet, die Jahresrechnung wurde vom Stadtrat in der heutigen Sitzung festgestellt.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist der Oberbürgermeister stets aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) auszuschließen.

Anlage:

Jahresrechnungsergebnis 2019 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl die Entlastung.

07. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20201117/Ö11

Ja 23 Nein 0 Anwesend 23

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2019 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl die Entlastung.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 2/071/2020

Berichterstatter: Lechler, Simone
Betreff: Anpassung der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem öffentlich—privaten Projektfonds im Bund-Land-Programm "Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne"

Sachverhaltsdarstellung:

In seiner Sitzung vom 23.10.2019 stimmte der Stadtrat der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem öffentlich—privaten Projektfonds im Bund-Land-Programm "Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne" einstimmig zu.

Neben der Erweiterung des Sanierungsgebietes hat sich nach nunmehr einjährigem Praxistest noch die Notwendigkeit einer weiteren Anpassung der Richtlinien ergeben.

Folgende Passagen sollen abgeändert werden:

Anpassung Sanierungsgebiet:

Nach der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt“ um dem Campusbereich, soll nun auch der Geltungsbereich des öffentlich-privaten Projektfonds angepasst werden.

Bisher waren Projekte im Campusbereich nicht förderfähig.

Prüfung der Anträge:

Eingegangene Anträge werden durch die Stadtverwaltung auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit überprüft.

Da der öffentliche Anteil des Projektfonds (Anteil Stadt Dinkelsbühl) durch diese Richtlinie mitverwaltet wird, ist die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Neufassung der Richtlinie mit den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

07. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20201117/Ö12
Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

Beschluss:

Der Neufassung der Richtlinie mit den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 2/072/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Dinkelsbühl (Entwässerungssatzung – EWS) - zum 01.01.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Die Entwässerungssatzung vom 21.12.2001 wurde in § 1 Abs. 1 redaktionell überarbeitet, nachdem verschiedene Stadtteile an die Kläranlage Dinkelsbühl angeschlossen wurden bzw. eine eigene Kläranlage bekommen haben.

Anlagen:

-Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Dinkelsbühl zum 01.01.2021

Vorschlag zum **Beschluss:**

Dem Erlass der beiliegenden Entwässerungssatzung der Stadt Dinkelsbühl zum 01.01.2021 wird zugestimmt.

07. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20201117/Ö13

Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

Beschluss:

Dem Erlass der beiliegenden Entwässerungssatzung der Stadt Dinkelsbühl zum 01.01.2021 wird zugestimmt.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 2/073/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter
Betreff: Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dinkelsbühl zum 01.01.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Benutzungsgebühren

Die letzte Gebührenerhöhung auf 3,90 €/m³ erfolgte zum 01.01.2018. Wie in den Jahren vorher wurde ein 3jähriger Kalkulationszeitraum bis 31.12.2020 festgelegt.

Für den nächsten Kalkulationszeitraum von 2021 bis 2023 schlägt die Verwaltung vor, zum 01.01.2021 die Einleitungsgebühren 3,90 €/m³ auf 3,30 €/m³ zu senken. Für Stadtteile ohne Kläranlage wird die Gebühr von 1,10 €/m³ auf 1,00/m³ gesenkt.

Im abgelaufenen Kalkulationszeitraum wurde ein Überschuss von rund 1.574.000 € erzielt, der nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalabgabengesetz im Berechnungszeitraum 2021 bis 2023 auszugleichen ist.

Die Kostenüberdeckung hat folgende Gründe:

1. Wir hatten 2018 bis 2020 sehr trockene Sommer mit entsprechend hohen Wasserverbrauchsmengen
2. Die kalkulierten Betriebskosten wurden nicht erreicht
3. Vortrag Überschuss aus 2017

Der kalkulatorische Zinssatz wird bei 4,75 % belassen. Der rechtliche Ermessensspielraum würde bis 5,1 % gehen (Mittel der Umlaufrenditen langfristiger inländischer Inhaberschuldverschreibungen gem. § 12 Kommunale Haushaltsverordnung).

Im beiliegenden Satzungsentwurf wurde der Abzug für jede Vieheinheit von bisher 18 m³ auf 15 m³ gesenkt. Im Übrigen erfolgten lediglich redaktionelle Anpassungen.

Herstellungsbeiträge:

Die Herstellungsbeiträge zur Entwässerungsanlage werden nur im Bereich der Geschossflächen angepasst. Der künftige Geschossflächenbeitrag beträgt 12,75 €/m², in Ortsteilen ohne Kläranlagen 7,65 €/m².

Anlagen:

- Neufassung der Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- Kalkulation der Abwassergebühren 2021 bis 2023
- Kalkulation der Herstellungsbeiträge Abwasser zum 31.12.2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Dem Erlass der beiliegenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dinkelsbühl wird zugestimmt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4,75 festgesetzt.

07. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20201117/Ö14

Ja 22 Nein 2 Anwesend 24

Beschluss:

Dem Erlass der beiliegenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dinkelsbühl wird zugestimmt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4,75 festgesetzt.

Vor dem eigentlichen Beschluss wurde über folgenden Antrag von Herrn Piott H. abgestimmt:

Bei den Vieheinheiten sollen die 18 m³ beibehalten werden.

JA 7 NEIN 17 ANWESEND 24

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 3/119/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV
- Vergabe 036 Bodenbelagsarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand im Juni eine öffentliche Ausschreibung statt, bei der aber keine Firma ein Angebot abgegeben hat. Nachfolgend wurden diese Arbeiten beschränkt ausgeschrieben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	239.656,24 €
Rang 2	284.634,26 €

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 342.520 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio.
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7,5 Mio. bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
 - ~~-Einsparungen bei HSt.: _____~~
 - ~~- Mehreinnahmen bei HSt.: _____~~
 - ~~-Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20 _____~~

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Toman Fußboden-Meisterbetrieb, 91522 Ansbach, den Auftrag für 036 Bodenbelagsarbeiten in Höhe von 239.656,24 € zu erteilen.

07. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20201117/Ö15
Ja 23 Nein 0 Anwesend 23

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Toman Fußboden-Meisterbetrieb, 91522 Ansbach, den Auftrag für 036 Bodenbelagsarbeiten in Höhe von 239.656,24 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 3/122/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Neufassung der Satzung für die Freiw. Feuerwehren, der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und des Verzeichnisses der Pauschalsätze für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren

Sachverhaltsdarstellung:

1.

Die seit 01.05.2018 geltende **Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl** bedarf einer redaktionellen Änderung, da die Personal, die Strecken- und Ausrückekosten für Fahrzeuge nach den Vorgaben des Bayer. Gemeindetags neu zu berechnen sind. Die Neufassung, die nun beschlossen werden soll, liegt als Anlage bei.

2.

Auch die **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren** (zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.05.2018) sowie das **Verzeichnis der Pauschalsätze** bedürfen einer Aktualisierung.

Neu eingefügt in die Satzung wurde zusätzliche Leistungen, die nach dem Inkrafttreten der Satzung vom Stand 01.05.2018 neu angefallen sind. Beide Regelwerke liegen der Sitzungsvorlage bei.

Vorschlag zum **Beschluss:**

1.

Die beiliegende Neufassung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl zum 01.12.2020 wird erlassen; sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2.

Die beiliegenden Neufassungen der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren und des Verzeichnisses der Pauschalsätze werden mit Wirkung zum 01.12.2020 erlassen; sie sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

1.

Die beiliegende Neufassung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl zum 01.12.2020 wird erlassen; sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2.

Die beiliegenden Neufassungen der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren und des Verzeichnisses der Pauschalsätze werden mit Wirkung zum 01.12.2020 erlassen; sie sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020

Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 3/120/2020

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Kläranlage Dinkelsbühl
- Vergabe der Klärschlammmentwässerung 2021/2022 -

Sachverhaltsdarstellung:

In der Kläranlage Dinkelsbühl fallen pro Jahr ca. 4.000 m³ Klärschlamm an. Die Entwässerung und die anschließende Entsorgung erfolgt zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst.

Für die Entwässerung des ausgefaulten Klärschlammes für die Jahre 2021/2022 wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt.

Die Angebotsunterlagen wurden von 5 Firmen angefordert. Bei der Angebotseröffnung am 05.11.2020 sind 2 Angebote eingegangen.

Nach rechnerischer und fachlicher Prüfung der Angebote ergab sich folgender Preisspiegel.

1 Fa. MSE Mobile Schlammmentwässerung, Karlsbad	141.943,20 €
2. Fa.	168.361,20 €

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 481.521,60 € (Schlammmentwässerung und Schlammmentsorgung für 2021 und 2022)
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 85.453,97 € bei HSt.: 0.7000.6360
3. Die Ausgaben in Höhe von 396.067,63 € werden gedeckt durch:
- Veranschlagung in den Haushalten 2021/2022

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der **Fa. MSE Schlammmentwässerung, Karlsbad** den Auftrag für die mobile Entwässerung des Klärschlammes der Kläranlage Dinkelsbühl in Höhe von **141.943,20 EUR** für die Jahre 2021 und 2022 zu erteilen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, der **Fa. MSE Schlammentwässerung, Karlsbad** den Auftrag für die mobile Entwässerung des Klärschlammes der Kläranlage Dinkelsbühl in Höhe von **141.943,20 EUR** für die Jahre 2021 und 2022 zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 2/078/2020

Berichterstatter: Wegert, Walter
Betreff: Errichtung eines Gradierwerkes in Dinkelsbühl - Bericht zum Antragsverfahren

Sachverhaltsdarstellung:
Der Bericht erfolgt in der Sitzung.

Vorschlag zum **Beschluss:**

07. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20201117/Ö18
Ja 14 Nein 10 Anwesend 24

Bericht:

Der Stadtrat hat am 21.10.2010 einen Grundsatzbeschluss über ein Kleingradierwerk gefasst, um damit eine Leaderförderung über die LAG „An der romantischen Straße“ beantragen zu können.

Die LAG hat nun nachträglich gefordert, dass im Beschluss eine Verpflichtungserklärung zur Übernahme der laufenden Betriebskosten über den Zweckbindungszeitraum sowie die Investitionskostenhöhe enthalten sein muss.

Die LAG fördert jährlich nur 3 Projekte aus dem sog. Bayerntopf - Zwei sind bereits angemeldet. Deshalb muss bis Mitte Dezember der Förderantrag eingereicht werden.

Beschluss:

Der Stadtrat befürwortet das Projekt „Bau eines Klein-Gradierwerk in Dinkelsbühl“ gemäß dem erstellten Grobkonzept und der vorliegenden Kostenberechnung mit Gesamtkosten in Höhe von 140.000,00 € inklusive Umsatzsteuer von 19 %.

Die Finanzierung und der laufende Betrieb mit den damit verbundenen Unterhaltskosten werden von der Stadt Dinkelsbühl für die geltende Zweckbindungsfrist getragen. Dem Förderantrag wird das Einvernehmen erteilt und eine LEADER Förderung über die LAG Region an der Romantischen Straße e. V. beantragt.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 1/023/2020

Berichterstatter: Staufinger, Thomas
Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Aufarbeitung der NS-Diktatur in Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 10.11.2020 hat die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag zur Aufarbeitung der NS-Diktatur in Dinkelsbühl gestellt.

Gemäß dem Antrag soll das Stadtarchiv ein Konzept zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der NS-Diktatur in Dinkelsbühl erarbeiten. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt – auf den genauen Inhalt wird verwiesen.

Anlage:

1 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Aufarbeitung der NS-Diktatur in Dinkelsbühl vom 10.11.2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Ein Beschluss wurde nicht gefasst. Es soll hierzu im Frühjahr ein Treffen mit Prof. Dr. Scherb sowie Vertretern der Fraktionen stattfinden.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 17.11.2020
Vorlagennummer: 1/026/2020

Berichterstatter: Staufinger, Thomas
Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. Erneuerbarer Energien in Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 10.11.2020 hat die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag bzgl. Erneuerbarer Energien in Dinkelsbühl gestellt.

Gemäß dem Antrag

- soll ein Fachbüro für die Erstellung einer Potentialstudie für Erneuerbare Energien beauftragt werden,
- sollen Anfragen und Entscheidungen bis zum Vorliegen der Potentialstudie zurückgestellt werden und
- eine Arbeitsgruppe gegründet werden.

Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt – auf den genauen Inhalt wird verwiesen.

Anlage:

1 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. Erneuerbarer Energien vom 10.11.2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Antrag wurde zurückgenommen.

Dinkelsbühl, den 17.11.2020
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.10.2020 hat zur Einsichtnahme ausgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Schneider
Schriftführerin

Dr.med. Matthias Lammel
Hofackerstr.9
91550 Dinkelsbühl

Dr. med. Matthias Lammel, Hofackerstr. 9, 91550 Dinkelsbühl

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl

Dinkelsbühl, 10.11.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

da ich bisher noch keine Antwort auf meine Anfrage bezüglich eines erweiterten Hygienekonzeptes für die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse erhalten haben, stelle ich diesbezüglich folgenden Antrag:

Hiermit beantrag ich die Ergänzung der Maßnahmen des Hygienekonzeptes für die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse durch die Anordnung einer permanenten Maskenpflicht während der Sitzungen, das heißt **auch** am Sitzplatz.

Begründung:

Die seit dem 09.11.2020 geltende Maskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler auch an den Plätzen in den Klassenräumen (s. Anlage), sollte uns hinsichtlich unserer Vorbildfunktion selbstverständlicher Anlass sein, dieser staatlicherseits angeordneten erweiterten Schutzmaßnahme auch in unseren Sitzungen Folge zu leisten.

Im Übrigen erscheint mir der beiliegende Rahmenhygieneplan aus dem Bayerischen Staatsministerium durchaus geeignet, um, mit einigen ortsspezifischen Abänderungen bzw. Erweiterungen, als Vorlage für ein schlüssiges Hygienekonzept für Veranstaltungen der bzw. in der Stadt zu dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Matthias Lammel

Anlage: Rahmen-Hygieneplan November 2020 (Stand 06.11.2020) Kurzübersicht

Langversion: http://www.km-red.bybn.de/download/23947_RHP-Schule-06.11.2020.pdf



Datum: 10.11.2020

Bearbeiter: -

Gemarkung: Dinkelsbühl (2930)



0 50
Maßstab = 1 : 1200

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßnahme geeignet!

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung

gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

An die

Regierung

Sachgebiet 34 Städtebau

1. Zuwendungsempfänger

<input checked="" type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Markt <input type="checkbox"/> Gemeinde			Name Große Kreisstadt Dinkelsbühl	
Anschrift (PLZ Ort, Straße Nr.) 91550 Dinkelsbühl, Segringer Straße 30				Gem.-Schlüssel 571 136
Auskünfte erteilt Frau Schlosser		Hauptanschluss 09851 902-0	Nbst. Tel. -220	Nbst. Fax -209
E-Mail-Adresse finanzabteilung@dinkelsbuehl.de		Landkreis Ansbach		

2. Zur Förderung beantragte Maßnahme

Städtebauförderungsprogramm	Bezeichnung der Gesamt- und Teilmaßnahmen (z.B.: Untersuchungsgebiet Altstadt, Sanierungsgebiete xy, Entwicklungsbereich xy, Stadtumbaugebiet xy, Soziale-Stadt-Gebiet xy usw.) Sanierungsgebiet Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus
Lebendige Zentren	
Gesamtmaßnahme / Einzelvorhaben	
Gesamtmaßnahme	

3. Programmanmeldung

	Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre			
	2021	2022	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff)	2.731	460	445	2.485

4. Erklärungen

Wir beantragen für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz (ggf. nach Abzug evtl. Einnahmen). Wir versichern, dass die erforderlichen gemeindlichen Eigenmittel im Haushaltsplan bzw. im Entwurf hierzu eingestellt und die für die drei Fortschreibungsjahre angemeldeten Beträge der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde gelegt werden.

Ich bestätige, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Anlagen:

Maßnahmenplan

Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 BauGB

Ggf. zusätzlich erforderliche Fördervoraussetzungen:

Selbstbindungsbeschluss zur vorrangigen Innenentwicklung

Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB im Fördergebiet

Billigungsbeschluss interkommunales Entwicklungskonzept

Ort, Datum

Unterschrift

Dinkelsbühl, 10.11.2020

Erläuterungen zur Bedarfsmittelteilung

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2021	2022	2023	2024
Jahreskontingent öffentlich-privater Projektfonds	275	55	55	55	55	55
Personalkostenförderung Citymanagerin	150	50	50	50		
Sanierung ehemalige Hauptschule zum Kinder- und Jugendzentrum	2.266	2.266				
mit Gestaltung der Außenanlagen - Investitionspakt soziale Integration im Quartier	1.048	1.048				
Umgestaltung Klostergasse	270	208	62			
Barrierefreies Wegenetz (Gehband) BA III - Dr.-Martin-Luther- Str./Weinmarkt	200	13	187			
Neubau Parkhaus/Parkdeck am Südring; Gesamtkosten 2.300	2.122		2.122			
Outdoor-Fitnessanlage und Neugestaltung Basketballplatz	80		80			
Parkplatz Wörter Straße	350		175	175		
Umgestaltung Christoph-von-Schmid- Gasse	150			150		
Erweiterung Sanierungsgebiet Ost	30			30		
Erweiterung Parkplatz Bleiche	380				120	260
Umgestaltung Vordere/Hintere Priestergasse, Grasergergasse, Spitalgasse	350				200	150
Außensanierung Gustav-Adolf-Haus	220				70	150
Generalsanierung Schranne	5.900					1.800
Umgestaltung Turmgasse	150					70
Gesamtsumme	13.941	3.640	2.731	460	445	2.485

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung

gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

An die

Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 34 Städtebau

1. Zuwendungsempfänger

<input checked="" type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Markt <input type="checkbox"/> Gemeinde			Name Große Kreisstadt Dinkelsbühl	
Anschrift (PLZ Ort, Straße Nr.) 91550 Dinkelsbühl, Segringer Straße 30				Gem.-Schlüssel 571 136
Auskünfte erteilt Frau Schlosser		Hauptanschluss 09851 902-0	Nbst. Tel. -220	Nbst. Fax -209
E-Mail-Adresse finanzabteilung@dinkelsbuehl.de		Landkreis Ansbach		

2. Zur Förderung beantragte Maßnahme

Städtebauförderungsprogramm BY – Innen statt Außen	Bezeichnung der Gesamt- und Teilmaßnahmen (z.B.: Untersuchungsgebiet Altstadt, Sanierungsgebiete xy, Entwicklungsbereich xy, Stadtumbaugebiet xy, Soziale-Stadt-Gebiet xy usw.) Sanierungsgebiet Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus
Gesamtmaßnahme / Einzelvorhaben	
Gesamtmaßnahme	

3. Programmanmeldung

	Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre			
	2021	2022	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff)	1.850	2.700	1.500	800

4. Erklärungen

Wir beantragen für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz (ggf. nach Abzug evtl. Einnahmen). Wir versichern, dass die erforderlichen gemeindlichen Eigenmittel im Haushaltsplan bzw. im Entwurf hierzu eingestellt und die für die drei Fortschreibungsjahre angemeldeten Beträge der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde gelegt werden.

Ich bestätige, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Anlagen:

Maßnahmenplan

Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 BauGB

Ggf. zusätzlich erforderliche Fördervoraussetzungen:

Selbstbindungsbeschluss zur vorrangigen Innenentwicklung

Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB im Fördergebiet

Billigungsbeschluss interkommunales Entwicklungskonzept

Ort, Datum

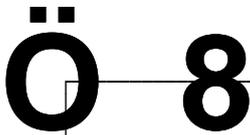
Unterschrift

Dinkelsbühl, 10.11.2020

Erläuterungen zur Bedarfsmittelteilung

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2021	2022	2023	2024
Neugestaltung "Schweinemarkt" mit Einbau eines vom Schweinemarkt zugänglichen öffentlichen WCs	350		350			
Sanierung "Haus B" Dr.-Martin-Luther- Straße 6b <i>Optional zu IsA auch "Integration im Quartier 21-22" denkbar, sollten in IsA nicht mehr genügend Gelder zur Verfügung stehen.</i>	6.500		1.500	2.700	1.500	800
Gesamtsumme	6.850	0	1.850	2.700	1.500	800



Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Beträge in EUR

Kunde: 1
Haushaltsjahr: 2019

Datum: 15.06.2020

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	37.635.514,28	9.035.808,16	46.671.322,44
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	2.456.800,00	2.456.800,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	453.300,00-	453.300,00-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	17.912,15-	3.511,55-	21.423,70-
bereinigte Solleinnahmen	37.617.602,13	11.035.796,61	48.653.398,74
Soll-Ausgaben	37.617.602,13	8.829.106,72	46.446.708,85
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	5.598.536,53	-	5.598.536,53
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	2.589.705,60	2.589.705,60
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	2.796.000,00	2.796.000,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	589.310,11-	589.310,11-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	37.617.602,13	11.035.796,61	48.653.398,74
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Kunde: 1
Haushaltsjahr: 2019

Datum: 15.06.2020

	Verwaltungshaushalt (VWH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	37.635.514,28	9.035.808,16	46.671.322,44
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	2.456.800,00	2.456.800,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	453.300,00-	453.300,00-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	17.912,15-	3.511,55-	21.423,70-
bereinigte Solleinnahmen	37.617.602,13	11.035.796,61	48.653.398,74
Soll-Ausgaben	37.617.602,13	8.829.106,72	46.446.708,85
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	5.598.536,53	-	5.598.536,53
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	2.589.705,60	2.589.705,60
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	2.796.000,00	2.796.000,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	589.310,11-	589.310,11-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	37.617.602,13	11.035.796,61	48.653.398,74
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Kunde: 2
Haushaltsjahr: 2019

Datum: 15.06.2020

	Verwaltungshaushalt (VWH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	1.779.653,25	1.103.864,87	2.883.518,12
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.663,39-	0,00	2.663,39-
bereinigte Solleinnahmen	1.776.989,86	1.103.864,87	2.880.854,73
Soll-Ausgaben	1.776.989,86	1.103.864,87	2.880.854,73
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	217.204,87	-	217.204,87
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	777.132,25	777.132,25
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	1.776.989,86	1.103.864,87	2.880.854,73
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Kunde: 2
Haushaltsjahr: 2019

Datum: 15.06.2020

	Verwaltungshaushalt (VWH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	1.779.653,25	1.103.864,87	2.883.518,12
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.663,39-	0,00	2.663,39-
bereinigte Solleinnahmen	1.776.989,86	1.103.864,87	2.880.854,73
Soll-Ausgaben	1.776.989,86	1.103.864,87	2.880.854,73
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	217.204,87	-	217.204,87
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	777.132,25	777.132,25
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	1.776.989,86	1.103.864,87	2.880.854,73
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00



Richtlinie der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem öffentlich-privaten Projektfonds im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet der Stadt Dinkelsbühl soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement zur Funktionsstärkung und Entwicklung der Stadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen, umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Stadtakteure an der Stadtsanierung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Der Projektfonds finanziert sich zu 50% von privater Seite und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“ kofinanziert. Jeder Euro von privater Seite wird somit um den gleichen Betrag aus der Städtebauförderung (Bund, Land, Kommune) aufgestockt. Die Mittel aus dem öffentlich-privaten Projektfonds werden entsprechend den Zielen des städtebaulichen Konzepts für Maßnahmen zur Standortqualifizierung und strukturellen Verbesserung des Sanierungsgebiets eingesetzt.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

1. Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
2. Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Projektfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden wie z. B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen, etc.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

3. Steuerungsgremium

Das lokale Gremium für Dinkelsbühl setzt sich aus Vertretern der folgenden Gruppierungen zusammen:

- Politik: jeweils ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrats und Oberbürgermeister
- Verwaltung: jeweils ein Mitarbeiter der Finanzabteilung und des Stadtbauamtes
- Citymarketing: 1. und 2. Vorsitzender + Citymanager/in
- Stadtheimatpfleger
- Bürgervertretung: jeweils ein Mitglied Forum Zukunft Dinkelsbühl e.V. und Pro Altstadt Dinkelsbühl e. V. sowie der Seniorenbeauftragte der Stadt Dinkelsbühl
- Vertreter von Handel und Gewerbe: jeweils ein Vertreter der Industrie- und Handwerkskammer und der Organisation „Vielfalt Stadt“

4. Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Projektfonds

Der Projektfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget in Höhe von 110.000 € bereit. Voraussetzung für die Bereitstellung der jährlichen öffentlichen Mittel in Höhe von 55.000 € (60% Staat u. 40% Kommune) ist, dass private Mittel in gleicher Höhe eingebracht werden.

5. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Stadt/das Sanierungsgebiet haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Maßnahmen zur Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

6. Antragsberechtigte / Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Wenn notwendig, Pläne bzw. Skizzen zur geplanten Maßnahme
- Dauer der Durchführung der geplanten Maßnahme

- Kosten und Finanzierung der geplanten Maßnahme (Kostenschätzungen bzw. Angebote)

Anträge sind in der Regel mindestens drei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn einzureichen.

Die Anforderung weiterer Unterlagen bzw. Anlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden (siehe Anlage 1 „Antragsformular“).

7. Antragsbewertung/-genehmigung

Das unter Punkt 3. aufgeführte Steuerungsgremium entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Vergabe der Mittel und die Durchführung der Maßnahmen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Projektfonds besteht nicht.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen oder Gestattungen werden von der Zuständigkeit des Steuerungsgremiums nicht erfasst und sind erforderlichenfalls gesondert einzuholen.

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Sanierungsgebiet: Die Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Sanierungsgebiets liegen/durchgeführt werden (Siehe Anlage 2 „Abgrenzung Sanierungsgebiet Altstadt – Wörnitzvorstadt - Campus“).
- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebiets bewirken.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Stadt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien gegeben sind.

Die Stadtverwaltung prüft den Antrag bezüglich Vollständigkeit und Förderfähigkeit und legt diesen, falls die Kriterien erfüllt sind, dem Steuerungsgremium zum Beschluss vor.

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragsstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, die nur einem einzelnen Akteur zugutekommen

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende Programmjahr beantragt wurden und die vom Steuerungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen wurden, können vollständig durch den Projektfonds finanziert werden.

Für Maßnahmen, die im Laufe des Programmjahres beantragt werden und über die das Steuerungsgremium in der Regel vierteljährlich berät, ist vom Antragssteller selbst oder durch eine entsprechende Kofinanzierung Dritter ein 50%-Anteil an Eigenmitteln bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme zur Umsetzung dieser einzusetzen und nachzuweisen. In Ausnahmefällen, und bei einer noch nicht vollständig erfolgten Ausschöpfung des Projektfonds, entscheidet das Steuerungsgremium auch unterjährig über eine Vollfinanzierung des Projekts.

10. Vergaberechtlichen Vorschriften

Die vergaberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Projektfonds beantragt werden.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500,- (netto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Fonds ist die Stadt Dinkelsbühl.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch den Stadtratsbeschluss vom 17.11.2020 in Kraft.

Dinkelsbühl, 19.11.2020

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister



1. Angaben zum Antragsteller

1.1. Kontaktdaten

Institution /Firmenname (nur bei juristischen Personen)	
Vorname, Nachname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

1.2. sonstige Ansprechpartner und Kooperationspartner (mit ihrer Rolle im Projekt) (falls vorhanden)

--

1.3. Bankverbindung

Konto-Inhaber/in (falls abweichend vom Antragsteller)	
Geldinstitut	
IBAN	
BIC	

2. Fördermaßnahme

2.1. Beschreibung der geplanten Maßnahme(n)

2.2. Dauer der Durchführung

Projektbeginn: _____ Projektende: _____

2.3. Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme(n)

2.4. Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahme(n)

3. Kosten und Finanzierung

3.1. Gesamtkosten für die Maßnahme(n),
(ggf. Kostenschätzungen , Vergleichsangebote)

EUR

3.2. Finanzierung der Maßnahme(n)

- Förderung der Gesamtkosten
- Förderung eines Teilbereiches der Maßnahme in Höhe von

EUR

3.3. Von den Kosten fallen voraussichtlich an

Zeitraum (Jahr)	EUR

3.4. Weitere Zuschüsse

Wurden zum Projekt weitere Zuschüsse beantragt?

- Ja, bei: _____
- Nein

4. Anlagen

- Kostenschätzung / Übersicht der Einzelpositionen
- Vergleichsangebot(e) über die Kosten
- Finanzierungsplan bzw. Nachweis über die Finanzierung, Nachweis über erforderliche Eigenmittel
- Planunterlagen bzw. Skizzen
- weiteres: _____

Ort, Datum

Unterschrift

ÖAnlage 12

Richtlinie der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem öffentlich-privaten Projektfonds im Bund-Land-Programm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“



Gesamtübersicht Sanierungsgebiet
"Altstadt - Wörnitzvorstadt - Campus"

M= 1:5000

Satzung

für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Dinkelsbühl (Entwässerungssatzung - EWS - vom)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung,

Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Dinkelsbühl betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung folgende Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung:

1.1. Eine Entwässerungsanlage mit zentraler Kläranlage (mechanisch-biologisch) für das Stadtgebiet Dinkelsbühl, die Ortsteile Neustädtlein, Radwang mit Neumühle, Segringen mit Rain, das Industriegebiet Sinbronn, Burgstall, Gersbronn, Hellenbach, Holzapfelshof, Unterradach, Oberradach, Seidelsdorf, Sinbronn, Botzenweiler, Weidelbach, Waldeck, Unterwinstetten, Sittlingen, Langensteinbach.

Eine Entwässerungsanlage mit dezentralen Kläranlagen in den Ortsteilen Bernhardswend, Hohenschwärz, Oberhard und Wolfertsbronn.

1.2. Eine Entwässerungsanlage – Ortsentwässerung ohne Kläranlage – in den Ortsteilen Esbach, Karlsholz und Oberwinstetten, Ober- und Untermeißling.

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlagen bestimmt die Stadt.

(3) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßenraum (öffentlich gewidmete Straßen- und Wegeflächen).

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser: ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist

oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle: sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

- Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal **bis einschließlich** dem Kontrollschacht.
- Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht.
- Meßschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts aller Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluß

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Stadt kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 und 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Benützen der stadt eigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (mit biologischer Reinigung) zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt der Grundstücksanschluss mit dem Kontrollschacht. Die Stadt kann verlangen, dass als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage zusätzlich ein Meßschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Stadt nicht.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem guten, vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Er hat auch für die Reinigung und Spülung zu sorgen sowie Verstopfungen, insbesondere auch Verwurzelungen und Ablagerungen, unverzüglich zu beseitigen.

- (8) Besteht begründeter Verdacht von schadhafte Anschlusskanälen oder Grundleitungen, dann hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten diese auf Anordnung der Stadt freizulegen, erforderlichenfalls mittels Kamerabefahrung überprüfen zu lassen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
 - b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellungen der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfaßt werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellen, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht vor der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrierwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel Verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - einge-

baut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschäden, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaige Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund und Quellwasser
7. Feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut auch Schlächtereien, Molkereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art. und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden, oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl. S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Stadt keine Einwendungen erhebt.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 Grad °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b) werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird, oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten

Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.

- (3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 2001 mit Änderungssatzungen außer Kraft.

Dinkelsbühl,

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dinkelsbühl vom

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Dinkelsbühl folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Dinkelsbühl erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.
- (3) Wird ein zunächst nicht an die Entwässerungsanlage mit mechanisch-biologischer Kläranlage der Stadt oder in den Stadtteilen mit mechanischer Kläranlage anschließbares Grundstück später doch noch an das Kanalnetz dieser Anlagen angeschlossen oder

kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für die über das jew. Kanalnetz dieser Entwässerungsanlage anschließbaren Grundstücke geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschoßfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,0 fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 3000 qm begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Bei einer Grundstücksvergrößerung in unbeplanten Gebieten ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Ab-

satz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt für Grundstücke

1. im Einzugsgebiet der mechanisch-biologischen Kläranlage Dinkelsbühl und der Stadtteile mit mechanischen Kläranlagen
 - a) pro qm Grundstücksfläche 1,80 EUR
 - b) pro qm Geschoßfläche 12,75 EUR

2. in Stadtteilen mit Ortsentwässerung ohne Kläranlage
 - a) pro qm Grundstücksfläche 1,10 EUR
 - b) pro qm Geschoßfläche 7,65 EUR

§ 7 Fälligkeiten

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses der Entwässerungseinrichtung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

1. im Einzugsbereich der mechanisch-biologischen Kläranlage Dinkelsbühl sowie der Stadtteile mit mechanischen Kläranlagen 3,30 EUR pro cbm Abwasser
 2. in den Stadtteilen mit Ortsentwässerung ohne Kläranlagen 1,00 EUR pro cbm Abwasser
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und aus einer privaten Eigengewinnungsanlage (Regenwasserzisternen, Hausbrunnen u. ä.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die dem Grundstück aus einer privaten Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen sind durch eine Meßeinrichtung zu ermitteln; die Sätze 4 bis 6 dieses Absatzes gelten entsprechend.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist von diesem bis spätestens 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Stadt Dinkelsbühl vorzulegen. Bei Nachweis durch eine Meßeinrichtung hat der Gebührenpflichtige einen amtlichen geeichten Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, zu installieren und zu unterhalten. Nach Installation ist die Anlage von der Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Dritten zu überprüfen und zu verplomben. Der Gebührenpflichtige hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines höheren Wasserverbrauchs durch das Vieh (z.B. durch den Einbau eines Wasserzählers entsprechend den Sätzen 4 bis 6 dieses Absatzes) zu führen.

- (3) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
 4. entgegen den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung -WAS- (Benutzungszwang) aus Eigengewinnungsanlagen Wasser bezogen wird,
 5. beim Betrieb von Eigengewinnungsanlagen der jährliche Wasserverbrauch je Ein-

wohner auf dem Grundstück unter 40 cbm sinkt und Anhaltspunkte für unzutreffende Meßergebnisse vorliegen. Im gewerblichen Bereich müssen lediglich Anhaltspunkte für unzutreffende Meßergebnisse vorliegen,

6. die in Absatz 2 Satz 7 festgesetzte pauschale Abzugsmenge für Großvieheinheiten offensichtlich zu unkorrekten Ergebnissen führt und der Abzug bewirkt, dass der Wasserverbrauch unter 40 cbm pro Person und Jahr sinkt.

Bei einer Schätzung nach 5. und 6. wird pro Person, welche am Stichtag 30. Juni des Vorjahres auf dem angeschlossenen Grundstück wohnt, ein Verbrauch von 40 cbm/Jahr zugrunde gelegt. Personen mit 2. Wohnsitz werden mitgerechnet. Im gewerblichen Bereich erfolgt die Schätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen verbrauchsbestimmenden Faktoren (z.B. Sitzplätze eines Gasthofes).

(4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Erfolgt eine Gebührenerhöhung während des Jahres, wird die Jahreseinleitungsmenge zeitanteilig auf die verschiedenen Gebührensätze aufgeteilt.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils am Monatsletzten (12 mal jährlich) Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitungsmenge fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 06.12.2017 außer Kraft.

Dinkelsbühl, 18. November 2020

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Ö 14

Zusammenfassung Gebührenkalkulation Abwasser

Kalk. Zinssatz	4,75%
Stichtag	31.12.2023

Übertrag aus Arbeitsmappe Gebührenkalkulation:

Jahre 2018 bis 2020			Jahre 2021 bis 2023		
Stichtag	Hilfsspalte	Stichtag	Hilfsspalte	Stichtag	Hilfsspalte
31.12.2018	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2020
kalk. Zinssatz	4,75%	kalk. Zinssatz	4,75%	kalk. Zinssatz	4,75%
Kalk. Afa	0,00	Kalk. Afa	0,00	Kalk. Afa	0,00
Kalk. Zinsen	0,00	Kalk. Zinsen	0,00	Kalk. Zinsen	0,00
Kalk. Kosten gesamt	0,00	Kalk. Kosten gesamt	0,00	Kalk. Kosten gesamt	0,00
522.107,80	1051444,18	514.224,24	1026738,53	511.766,45	1005620,39

Jahre 2021 bis 2023			Jahre 2021 bis 2023		
Stichtag	Hilfsspalte	Stichtag	Hilfsspalte	Stichtag	Hilfsspalte
31.12.2021	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2023
kalk. Zinssatz	4,75%	kalk. Zinssatz	4,75%	kalk. Zinssatz	4,75%
Kalk. Afa	0,00	Kalk. Afa	0,00	Kalk. Afa	0,00
Kalk. Zinsen	0,00	Kalk. Zinsen	0,00	Kalk. Zinsen	0,00
Kalk. Kosten gesamt	0,00	Kalk. Kosten gesamt	0,00	Kalk. Kosten gesamt	0,00
546.247,88	1229114,78	607.204,20	1342975,65	628.860,06	1428309,74

Abwassergebührenkalkulation bei einem kalk. Zinssatz **4,75%** von 2018 bis 2020

Nachkalkulation der Betriebskosten und kalk. Kosten 2017 bis 2020	2017	2018	2019	2020
Einnahmen:	2.292.658,21	2.490.878,89	2.653.537,05	2.446.000,00 (vorläufig)
Ausgaben:				
Betriebskosten	1.027.903,48	1.020.043,00	1.107.292,21	1.100.000,00 (vorläufig)
Vortrag Überschuss aus 2017 (she. Bemerk. Unten: 295.043,09 Euro : 3 Jahre = 98.347,70 Euro)	-98.347,70	-98.347,70	-98.347,70	-98.347,70
Kalkulatorische Afa:	526.462,49	522.107,80	514.224,24	511.766,45
Kalkulatorische Zinsen: Zinssatz 2017 bis 2020: 4,75 %	526.420,79	529.336,37	512.514,30	493.853,95
Ausgaben gesamt:	2.080.786,76	1.973.139,47	2.035.683,05	2.007.272,70
F24 abzüglich F32				
zu berücksichtigen - Defizit/+Übe	211.871,45	517.739,42	617.854,00	438.727,30
*) Bemerkung: Für das Jahr 2017 wurde in der vorherigen Kalkulation ein Defizit von 83.171,64 € berücksichtigt, es entstand tatsächlich ein Überschuss von 211.871,45 Euro, somit müssen noch in den Jahren 2018 bis 2020 295.043,09 Euro gutgeschrieben werden!				
Gesamt 2017 bis 2020:				1.574.320,72

Berechnung der Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten 2021 bis 2023:	2021	2022	2023	Summe
Einnahmen Bet.Schopfloch, StrE-Anteil (ohne Entwässerungsgebühren)	-193.800,00	-193.800,00	-193.800,00	
Überschuss/Fehlbetrag bis 31.12.2020 1.574.320,72 dividiert durch 3 Jahre	-524.773,57	-524.773,57	-524.773,57	
Betriebskosten: Steigerung 5 % jährlich	1.155.000,00	1.212.750,00	1.273.387,50	
Kalkulatorische Afa:	546.247,88	607.204,20	628.860,06	
Kalkulatorische Zinsen: Zinssatz 2021 bis 2023: 4,75%	2.384.114,78	682.866,90	735.771,45	799.449,74
zu deckender Aufwand:	1.665.541,20	1.837.152,08	1.983.123,72	5.485.817,00

Um volle Kostendeckung zu erreichen, sind die Abstufungen mittels eines Bewertungsfaktors in die Abwassermengen einzurechnen:

	cbm	Faktor	
Stadtgebiet mit mechanisch-biologischer oder mechanischer Klärung	556.500,00	1,00	556.500,00 cbm
Stadtteile ohne Kläranlagen (Abstufung 70 %)	3.500,00	0,30	1.050,00 cbm
	560.000,00		557.550,00 cbm
Gesamtkosten 2021 bis 2023 5.485.817,00 EUR	=		3,2797 EUR/cbm
Abwassermenge 2018 - 2020	1.672.650,00 cbm		
Somit ergeben sich folgende Gebührensätze je cbm:			
Stadtgebiet und Stadtteile mechanische Kläranlage	3,2797 x Bewertungsfaktor	1,00	3,2797 EUR
Ortsteile ohne Kläranlagen	3,2797 x Bewertungsfaktor	0,30	0,9839 EUR
Vorschlag:			
			Euro: 3,30
			Euro: 1,00
Probe	556500,00 mal	3,3000	1.836.450,00
	1050,00 mal	1,0000	1.050,00
			1.837.500,00 mal 3 Jahre 5.512.500,00

Stadtkämmerei 05.11.2020

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl vom 01. Dezember 2020

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund von Art. 23 S.1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, sowie aufgrund von Art. 1, Art. 8 Abs. 2 bis 5 S.1, Art. 9 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehren im Bereich der Stadt Dinkelsbühl sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Die Freiwilligen Feuerwehren führen die Bezeichnungen

- Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl mit den Löschgruppen Seidelsdorf und Waldeck
- Freiwillige Feuerwehr Burgstall
- Freiwillige Feuerwehr Esbach
- Freiwillige Feuerwehr Hellenbach
- Freiwillige Feuerwehr Hohenschwärz
- Freiwillige Feuerwehr Langensteinbach
- Freiwillige Feuerwehr Neustädtlein
- Freiwillige Feuerwehr Oberradach
- Freiwillige Feuerwehr Segringen
- Freiwillige Feuerwehr Sinbronn
- Freiwillige Feuerwehr Weidelbach
- Freiwillige Feuerwehr Wolfertsbronn

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sich die Stadt Dinkelsbühl der Unterstützung der zuständigen Freiwilligen Feuerwehren.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassen von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt für andere Feuerwehren,

4. Leistungen für das Reinigen von Schutzkleidung für andere Feuerwehren
 5. Leistungen für die Prüfung von Mehrgasmessgeräte für andere Feuerwehren
 6. Unterstützung/Beratung bei Wartungsarbeiten an privaten Brandmeldeanlagen
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 nur, wenn ihm der Oberbürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der Oberbürgermeister oder der Stadtrat.

II. Personal

§ 3 Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters

- (1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluß der Aussprache beschließt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche

Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

- (5) Die Absätze 1 – 4 gelten für den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen haben sich Feuerwehrdienstleistende in diesen Fällen von der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- - mündlicher oder schriftlicher Verweis
- - Androhung des Ausschlusses
- - Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung)

§ 10 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- groben Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

- (1) Der Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BaysFwG). Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dieser Satzung tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl vom 01. Januar 2008, zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Mai 2018, außer Kraft.

Stadt Dinkelsbühl
Dinkelsbühl, den 18. November 2020

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren vom 01. Dezember 2020

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1- 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) sowie Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen für die Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
4. Sonderlöschmittel

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt für andere Feuerwehren
4. Leistungen für das Reinigen von Schutzkleidung für andere Feuerwehren
5. Leistungen für die Prüfung von Mehrgasmessgeräte für andere Feuerwehren
6. Unterstützung/Beratung bei Wartungsarbeiten an privaten Brandmeldeanlagen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dieser Satzung tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl vom 17. Dezember 1987, zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Mai 2018, außer Kraft.

Stadt Dinkelsbühl
Dinkelsbühl, den 18. November 2020

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwundersatz- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl vom 01. Dezember 2020

VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

Aufwundersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2, sowie 4 und 5) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
01	Mannschaftstransportwagen MTW 1	15 Jahren	3,09
02	Mannschaftstransportwagen MTW 2	15 Jahren	3,27
03	Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,15
04	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	5,17
05	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahren	5,91
06	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	6,13
07	Löschgruppenfahrzeug LF 20 mit Rettungssatz	25 Jahren	8,50
08	Rüstwagen RW	25 Jahren	7,13
09	Drehleiter DLA (K) 23/12 n. B.	25 Jahren	12,66
10	Versorgungs- Lkw (GW-L1) V-LKW	25 Jahren	3,45
11	einen Anhänger (Verkehrssicherungsanhänger VSA, Pulverlösch-anhänger P250, Schlauchanhänger)	15 Jahre	1,27

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

bei jährl. 80 Ausrückestunden u. einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	in Euro
01	Mannschaftstransportwagen MTW 1	28,82
02	Mannschaftstransportwagen MTW 2	30,12
03	Mehrzweckfahrzeug MZF	29,23
04	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	98,70
05	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	108,88
06	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	168,52
07	Löschgruppenfahrzeug LF 20 mit Rettungssatz	160,77
08	Rüstwagen RW	141,20
09	Drehleiter DLA (K) 23/12 n.B.	348,02
10	Versorgungs- Lkw (GW-L1) V-LKW	38,22
11	einen Anhänger (Verkehrssicherungsanhänger VSA, Pulverlösch-anhänger P250, Schlauchanhänger)	16,99

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtlichen Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter (Gerätewart) wird als anrechenbare Leistung der jeweilige Verrechnungssatz des städtischen Bauhofs angesetzt.

	für	in Euro
-	Gerätewart (Angestellte, Arbeiter Bauhof)	46,50

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistenden

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden)

	für	in Euro
-	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:	28,00

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

	für	in Euro
-	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist zur Zeit	16,10 (16,40 ab 2021)

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Falschalarm

4.1 Falschalarm durch private Brandmeldeanlagen

Falschalarm durch Brandmeldeanlagen wird nach Personal-, Material- und Fahrzeugkosten, Aufwand und Zeit abgerechnet.

5. Kosten für sonstige Leistungen

5.1 Atemschutzpflege

Für Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Pflegestelle sind zur Zeit folgende Kosten zu erstatten:

5.1.1 Normal- und Überdruckgeräte:

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Atemluftflaschen füllen je Flasche 1 Liter (200bar+300bar)	2,90
02	Atemluftflaschen füllen je Flasche 4 Liter (200bar+300bar)	6,00
03	Atemluftflaschen füllen je Flasche 6 Liter (200bar+300bar)	9,00
04	Atemluftflaschen füllen je Flasche 6,8 Liter (200bar+300bar)	9,20
05	Geräteüberprüfung nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 Kapitel 8 „Instandhalten der Atemschutzgeräte“ je Überprüfung	24,00
06	Überprüfung der Atemschutzmasken	4,00
07	Reinigung und Desinfektion der Atemschutzmasken	7,70
08	Reinigung und Desinfektion Lungenautomaten	7,70
09	Überprüfung Lungenautomaten	9,50
10	Chemieschutzanzug CSA- Reinigung und Überprüfung- Abrechnung nach Zeitaufwand	46,50
11	3-Jährige Funktionsprüfung Abrechnung nach Zeitaufwand (Ersatzteile zzgl. MwSt.)	46,50
12	6-Jährige Funktionsprüfung Abrechnung nach Zeitaufwand (Ersatzteile zzgl. MwSt.)	46,50

Die benötigten Ersatzteile, Transportkosten zum Herstellerwerk und TÜV werden zum Selbstkostenpreis zzgl. 10% Verwaltungszuschlag berechnet, dazu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

5.1.2 Prüfung Mehrgasmessgeräte.

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Anzeigetest (Begasung)	20,00
02	Funktionskontrolle (Justage)	80,00
03	Sonstige nachweisbare Leistungen je Std.	46,50

5.1.3 Kostenerstattung für die Leistungen der Schlauchwerkstatt

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	B- und C Schläuche, Waschen und Trocknen mit Druckprüfung je Schlauch	10,20
02	Einbinden/Pressen von Kupplung nach Zeitaufwand zuzüglich Material zum Selbstkostenpreis und 10% Verwaltungszuschlag	nach Zeitaufwand zu Punkt 3 zzgl. Material
03	Sonstige nachweisbare Leistungen je Std.	46,50

5.1.4 Kostenerstattung waschen, prüfen und imprägnieren der Schutzkleidung

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Schutzanzug waschen und imprägnieren	18,00
02	Überjacke waschen und imprägnieren	18,00
03	Überhosen waschen und imprägnieren	18,00
04	Flammschutzhauben waschen und trocknen	2,00
05	Schutzhandschuhe waschen und trocknen	4,00

5.1.5 Sonstige Leistungen.

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Arbeitszeit/Stunde – je Mitarbeiter	46,50
02	Unterstützung/Beratung bei Wartung von Brandmeldeanlagen je angefangene Std. incl. Anfahrt	50,00

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

David Schiepek, Hutmacherstr. 10, 91550 Dinkelsbühl

An den
Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl
Dr. Christoph Hammer
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl



Dinkelsbühl, 10. November 2020

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Nie wieder!“ – Aufarbeitung der NS-Diktatur in Dinkelsbühl

**Sehr geehrter Herr Dr. Hammer,
Sehr geehrte Kolleg*innen im Stadtrat,**

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bringt folgenden Antrag in den Stadtrat ein:

Der Stadtrat wolle beschließen, dass

1. das Stadtarchiv damit beauftragt wird, ein Konzept zu erarbeiten, wie eine weitere wissenschaftliche Aufarbeitung der NS-Diktatur in Dinkelsbühl einerseits beziehungsweise deren öffentliche Präsentation andererseits gestaltet werden können und auf welche Fördermittel dafür zugegriffen werden kann. Es wird begrüßt, dass das Konzept eine möglichst integrative und niederschwellige Darstellung vorsieht und insbesondere der inhaltliche Aspekt „Lehren aus dem Geschehen der NS-Zeit für das 21. Jahrhundert“ berücksichtigt wird;

Begründung:

Sucht man im Internet nach „NS-Zeit Dinkelsbühl“ finden sich einige Artikel zu den Frankentagen oder jüdischem Leben in Dinkelsbühl. Ansonsten gibt es im Internet auf den ersten Blick keine weiteren Informationen, in der Stadtbibliothek finden sich erst gar keine Titel zum Schlagwort „Nationalsozialismus Dinkelsbühl“. Auch Historiker*innen und bewanderte Dinkelsbühler*innen bestätigen die wissenschaftliche Quellenlage und den Stand der Aufarbeitung der NS-Zeit in Dinkelsbühl im Vergleich zum Mittelalter und der frühen Neuzeit als vergleichsweise dürftig.

Es mangelt unserer Ansicht nach an niederschwellig und einfach zugänglichen, gesammelten Informationen über die NS-Diktatur in Dinkelsbühl und an Orten des Erinnerns. Wir wollen, dass auch die weniger geschichtswissensinteressierten Menschen durch die Widmung eines Platzes, die Errichtung eines Denkmals, einen virtuellen Stadtpaziergang, eine Dauerausstellung zur NS-Diktatur, Schulprojekte und andere kreative, interaktive und niederschwellige Angebote einen zeitgemäßen Zugang zu unserer Geschichte bekommen und sich dadurch ihrer Verantwortung für die Demokratie bewusst werden.





Dafür ist in einem ersten Schritt eine differenzierte wissenschaftliche Aufarbeitung der NS-Diktatur in Dinkelsbühl unter folgenden Gesichtspunkten nötig: Wie schnell verbreiten sich Hass und NS-Ideologie? Welche Personen und Gruppierungen waren am Aufstieg des Nationalsozialismus beteiligt? Wie ergeht es den von der NS-Diktatur diskriminierten Menschen in Dinkelsbühl und Umgebung, also Frauen, Homosexuellen, Sinti und Roma, Sozialdemokrat*innen und Kommunist*innen? Wie verlaufen die systematische Entrechtung der Jüd*innen und der Holocaust in Dinkelsbühl? Leisten die Dinkelsbühler*innen Widerstand?

Diese Aufgaben strukturieren kann unserer Ansicht nach ein Erinnerungskultur-Konzept, das im Falle eines positiven Stadtratsbeschlusses vom Stadtarchiv als zuständige Fachstelle ausgearbeitet werden würde. Das Stadtarchiv soll im Konzept Kooperationspartner für die unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung beziehungsweise die pädagogische Aufbereitung, wie etwa Universitäten und Forschungsinstitute sowie mögliche Förderprogramme für die Finanzierung ermitteln. Im Konzept sollen Ideen für Erinnerungs- und Aufarbeitungsprojekte gesammelt und ausgearbeitet werden, wie die Gestaltung eines Platzes, eine Dauerausstellung zur NS-Diktatur, ein virtueller Stadtpaziergang, Schulprojekte, etc. (s. oben). Außerdem könnte das Konzept auch dazu beitragen, bereits bestehende private und städtische Initiativen, wie die von Zeit zu Zeit stattfindenden Spaziergänge zur jüdischen Geschichte, die 2009 initiierten Stolpersteine oder Projekte der Kirchen, zusammenzubringen.

Im Jahr 2019 stieg die Zahl der antisemitischen Straftaten um 13% gegenüber 2018, die Zahl rechtsextremistischer Straftaten stieg um fast 10% gegenüber 2018. (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf;jsessionid=7D3F22B5E0014D9221139136BA07689F.1_cid295?__blob=publicationFile&v=11). Bei der letzten Landtagswahl erzielte die rechtspopulistische bis rechtsextreme „AfD“ in Dinkelsbühl ein Ergebnis von 8,19%. Die Gefahr der menschenverachtenden und antidemokratischen Ideologie des Faschismus ist bedrohlich. Es ist unsere Aufgabe als Demokrat*innen für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung einzustehen und dafür eine fundierte, unabhängige Aufarbeitung der NS-Geschichte in unserer Stadt sowie zeitgemäße und kreative Formen der Erinnerungskultur zu ermöglichen.

Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

David Schiepek
stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Alexander Bromberger, Kamillenweg 1, 91550 Dinkelsbühl

An den
Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl
Dr. Christoph Hammer
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl



Dinkelsbühl, 10. November 2020

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erneuerbare Energien in Dinkelsbühl vorantreiben

**Sehr geehrter Herr Dr. Hammer,
Sehr geehrte Kolleg*innen im Stadtrat,**

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bringt folgenden Antrag in den Stadtrat ein:

1. Die Stadt Dinkelsbühl beauftragt ein Fachbüro für die Erstellung einer Potentialstudie für Erneuerbare Energien Projekte (Windkraft, Freiflächen PV).
2. Bis zum Vorliegen der Potentialstudie werden aktuelle und kommende Anfragen und Entscheidungen zu EE-Projekten zurückgestellt.
3. Es wird eine Arbeitsgruppe gegründet, um Rahmenbedingungen zu erarbeiten unter den zukünftige EE-Projekte in Dinkelsbühl umgesetzt werden sollen..

Begründung:

Die Bundesregierung hat endlich ambitionierte Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien festgelegt (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/energiewende/energie-erzeugen/erneuerbare-energien-317608>). Um diese Ziele zu erreichen muss die bisherige Geschwindigkeit beim Ausbau der Erneuerbaren Energien deutlich erhöht werden. Um den Ausbau zu beschleunigen wird aktuell das EEG fortgeschrieben (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/09/20200923-altmaier-eeg-novelle-2021-klares-zukunftssignalfuer-mehr-klimaschutz-und-mehr-erneuerbare.html>). Es zeichnet sich unter anderem eine vom Gesetzgeber gewollte, und auch dringend notwendige, Konzentration des EE Ausbaus im Süden ab. Gleichzeitig hat die bayerische Staatsregierung eine PV Offensive verkündet (<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/pressemeldung/pm/43484/>). Und auch bei der Windenergie versucht die bayerische Staatsregierung den durch das EEG-Gesetz verursachten Ausbaustop der Windkraft wieder etwas anzukurbeln (<https://www.stmwi.bayern.de/aufwind/>).



Dies alles führt aktuell in Bayern zu einem wahren „run“ auf große EE-Projekte. Allein in Dinkelsbühl befindet sich aktuell ein PV-Freiflächenprojekt in der Umsetzung. Zwei weitere sind in Planung. Zudem existieren weitere informelle Anfragen und Ideen für zusätzliche Projekte. Wir werden in den kommenden Jahren einer Vielzahl an Anfragen und Projektplanungen gegenüberstehen und dürfen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien in Dinkelsbühl nicht jedes Projekt einzeln betrachten. Es würde zwangsläufig ein Flickenteppich an Einzelprojekten entstehen. Vielmehr sollten wir Entscheidungen über Projektanfragen anhand eines in die Zukunft gerichteten EE-Konzeptes treffen. Die zwei wichtigsten Bausteine eines solchen Konzeptes sind:

1. Potentialstudie für EE-Projekte

Ein Fachbüro soll anhand vorher definierter Suchkriterien im gesamten Stadtgebiet Flächen identifizieren, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen oder Windenergieanlagen geeignet sind. Wichtig ist hierbei, dass die festgelegten Kriterien auch zukunftstauglich sind. Das heißt, es soll die aktuell mögliche Flächenkulisse, aber auch eine mögliche zukünftige Flächenkulisse (bis 2060) identifiziert werden. Denkbar ist hierfür eine mehrstufige Potentialstudie die einerseits die möglichen Flächen unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen identifiziert und andererseits auch schon Prognosen trifft wie sich die Flächenkulisse unter geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen darstellt.

2. Feste Rahmenbedingungen unter denen EE-Projekte in Dinkelsbühl umgesetzt werden sollen

Das Wissen über die geeigneten Flächen für EE-Projekte in Dinkelsbühl ist ein Aspekt. Die Nutzung dieser Flächen ein anderer. Hier sind zwei Szenarien denkbar.

- a) Eine Projektidee wird an die Stadt herangetragen.
- b) Die Planung und Realisierung eines Projektes wird von der Stadt selbst initiiert.

Für beiden Szenarien sollen konkrete Rahmenbedingungen festgelegt werden, unter denen zukünftige EE-Projekte in Dinkelsbühl umgesetzt werden. So könnte es ab einer bestimmten Projektgröße verpflichtend sein, ein Bürgerbeteiligungsmodell anzubieten. Auch die Einbindung der Stadtwerke (wenn gewünscht) in zukünftige EE-Projekte sollte selbstverständlich sein.

Die Ausarbeitung der Rahmenbedingungen erfolgt durch eine noch zu gründende Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Fraktionen, der Verwaltung und den Stadtwerken zusammensetzt.

Durch die beschriebene Vorgehensweise schaffen wir eine fachlich untermauerte Entscheidungshilfe für alle zukünftigen Projektanfragen sowie einen zielgerichteten Ausbau der Erneuerbaren Energien, mit dem Ziel einer bürgernahen Energiewende und der maximalen regionalen Wertschöpfung.

Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

Alexander Bromberger